

STEUERERLASS UND STEUERNACHLASS

INHALT

Einleitung	1
Der Steuererlass	1
"Bei erheblicher Härte"	2
Ausschluss- und Nichteintretensgründe	3
Der Ablauf des Erlassverfahrens	5
Der Steuernachlass	6
Die Steuerschulden im aussergerichtlichen Nachlassverfahren	6
Die Steuerschulden im gerichtlichen Nachlassvertrag	7
Der Rückkauf von Verlustscheinen	7
Die Teilrechnungen	7

EINLEITUNG

Fast jede überschuldete Person, die nicht quellensteuerpflichtig ist, hat Steuerschulden. Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen (strengen) gesetzlichen Voraussetzungen die Steuerverwaltung im Kanton Bern auf die Steuerforderung (oder einen Teil davon) verzichten kann. In anderen Kantonen dürften ähnliche Regeln gelten, es ist jedoch nötig, in jedem Kanton herauszufinden, wie die kantonale Rechtslage ist und welche Inkassopraxis das Steueramt befolgt.

Beim Verzicht auf Steuerforderungen sind drei Themen zu unterscheiden:

- der Steuererlass (hier verzichtet die Steuerverwaltung ganz oder teilweise auf das Inkasso rechtskräftig veranlagter Steuern, wenn deren Bezahlung mit einer erheblichen Härte verbunden wäre);
- der Steuernachlass (hier macht die Steuerverwaltung bei einem Nachlassvertrag mit; entscheidend ist, dass alle Gläubiger, die im Konkurs nicht privilegiert wären, gleich behandelt werden);
- der Verkauf von Verlustscheinen (wenn die Steuerverwaltung ein Angebot für den Rückkauf von Verlustscheinen hat, wägt sie es gegen die Aussichten ab, später auf dem Inkassoweg zu Geld zu kommen).

DER STEUERERLASS

Die direkte Bundessteuer. Bei den bescheidenen Einkommensverhältnissen, welche die Schuldenberatung normalerweise zu betreuen hat, fällt die direkte Bundessteuer kaum ins Gewicht. Das Inkasso wird hier von der kantonalen Steuerverwaltung gemacht. Der Entscheid für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt in aller Regel auch für die direkte Bundessteuer, sofern auch deren Erlass verlangt worden ist. Wir verzichten darauf, die bundesrechtlichen Grundlagen für den Steuererlass darzustellen.

Art. 240a Steuergesetz**Zweck und Beurteilungsgrundlage**

¹ Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.

² Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

³ Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.

⁴ Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.

⁵ Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.

Art. 240a Steuergesetz sagt, worum es beim Steuererlass geht, und schlägt zur Erlasspraxis bereits einige Pfeile ein:

- der Steuererlass soll die steuerpflichtige Person sanieren und nicht ihren Gläubigern zugutekommen (lies: diese müssen auch verzichten);
- den Steuererlass gibt es nur, wenn die Voraussetzungen dafür schon gegeben waren, als die Teilrechnungen fällig wurden (und selbstverständlich auch im Zeitpunkt des Entscheids gegeben sind);
- Richtschnur für die Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das betriebsrechtliche Existenzminimum;
- für bereits bezahlte Beträge gibt es den Erlass nur, wenn ein Vorbehalt gemacht wurde oder wenn sich ein solcher aus den Umständen ergibt;
- der Steuererlass dient nicht der Korrektur von Steuerveranlagungen.

"BEI ERHEBLICHER HÄRTE"

Rechtsanspruch. Anspruch auf Steuererlass haben die Steuerpflichtigen, bei denen die Bezahlung der Steuern zu einer *erheblichen Härte* führen würde. "Dabei handelt es sich nicht um einen Gnadenakt aus freiem Ermessen der Behörden. Der Gesetzgeber umschreibt die Voraussetzungen, die der gesuchstellenden Person einen rechtlichen Anspruch auf Erlass geben."¹

Das Steuergesetz führt folgende Erlassgründe an:

¹ LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Bern 2011, Art. 240 N 3

Art. 240b Steuergesetz

¹ Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen

- a** bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,
- b** wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,
- c** bei einer drohenden Notlage durch ausserordentliche Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,
- d** bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstitigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen verzichten,
- e** bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

Das betriebsrechtliche Existenzminimum als Richtschnur. Insbesondere Art. 240b Bst b hat einschneidende Wirkungen für SteuerschuldnerInnen: Es wird ihnen zugemutet, ihr Budget auf das betriebsrechtliche Existenzminimum herunterzuschrauben und den offenen Betrag mit dem Einkommensanteil, der darüber liegt, abzubezahlen. Dabei mutet die Steuerjustiz den Steuerpflichtigen einen Abzahlungszeitraum von zwei bis drei Jahren zu (für Bussen erhöht sich der Rahmen auf 4 bis 6 Jahre). Das betriebsrechtliche Existenzminimum wird nach den Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen berechnet (siehe [Stichwort "Einkommenspfändung"](#)).

Steuererlass trotz Vermögen möglich. Die steuerpflichtige Person ist unter Umständen nicht verpflichtet, ihre letzten Vermögensreserven für die Begleichung der Steuern einzusetzen. In der Praxis dürfen Personen ab dem 60. Altersjahr die Vermögensgrenzen behalten, welche für die Ergänzungsleistungen gelten: 37'500 Franken für Alleinstehende und 60'000 Franken für Ehepaare. Darüber hinaus gehendes Vermögen muss für die Begleichung der Steuerrechnung eingesetzt werden. Das gilt auch für Kapitaleistungen der 2. Säule. Unter 60-Jährige haben keinen Anspruch auf eine Altersreserve.

AUSSCHLUSS- UND NICHEINTRETENSGRÜNDE**Art. 240c Steuergesetz****Ausschluss- und Nichteintretensgründe**

¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a** ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,
- b** die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),

- c **überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugutekommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,**
- d **während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,**
- e **zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,**
- f **verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,**
- g **in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.**

² **Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.**

Verletzung von Mitwirkungspflichten im Veranlagungs- oder im Erlassverfahren. Selbst wenn die Voraussetzungen für einen Steuererlass an sich gegeben wären, kann sich die Steuerverwaltung weigern, auf das Erlassgesuch einzutreten (beziehungsweise das Erlassgesuch ablehnen). Wer im Veranlagungsverfahren nicht mitgewirkt hat, also insbesondere die Steuererklärung nicht eingereicht hat, kann zurückgewiesen werden. Das Gesetz geht allerdings von einer ernstlichen Verletzung der Mitwirkungspflichten aus, welche zur Folge hat, dass die damalige finanzielle Situation nicht mehr beurteilt werden kann. Wer erstmals nach Ermessen veranlagt worden ist (weil er die Steuererklärung nicht eingereicht hat), kann unter Umständen gleichwohl einen Steuererlass erlangen, sofern er die Steuererklärung nachreicht und seine finanzielle Situation beurteilt werden kann.

Vom Steuererlass kann ebenfalls abgesehen werden, wenn die gesuchstellende Person im Erlassverfahren nicht mitwirkt und verlangte Belege nicht einreicht.

Überschuldung. Der Erlass wird verweigert, wenn die gesuchstellende Person weitere Schulden hat und die übrigen Gläubiger nicht im gleichen Ausmass auf ihre Forderung verzichten wie die Steuerverwaltung (es sei denn, sie wären im Konkurs privilegiert). Mehr dazu unten "Die Steuerschulden im aussergerichtlichen Nachlassverfahren, S. 6.

Zu den übrigen Schulden, welche gleich zu behandeln sind, gehören auch Pfändungsverlustscheine. Konkursverlustscheine hingegen werden nicht berücksichtigt, sofern die gesuchstellende Person gegenüber diesen Forderungen die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben könnte (mehr zu dieser Einrede unter dem [Stichwort "Neues Vermögen nach Konkurs"](#)).

Begünstigung anderer Gläubiger. Hat die Schuldnerin in den massgeblichen Jahren andere Gläubiger befriedigt und die Steuerforderung stehen lassen, so kann der Steuererlass verweigert werden.

Kein Erlass, wenn die Teilrechnungen hätten bezahlt werden können. Probleme kriegt normalerweise auch die steuerpflichtige Person, welche die Teilrechnungen nicht beglichen hat: "Ist der gesuchstellenden Person eine Zahlung oder zumindest Rückstellung des Steuerbetrags oder eines Anteils davon zumutbar gewesen und hat sie diese unterlassen, so stellt dies ein missbräuchliches Verhalten dar."² LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER verlangen im Praxiskommentar, dass das Budget der steuerpflichtigen Person bei der Fälligkeit der Teilrechnungen eine **erhebliche** freie Quote aufwies. Nur wenn das Einkommen mindestens 10 Prozent über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum lag, "ergibt sich aus fehlenden Rückstellungen ein vorwerfbares, missbräuchliches Verhalten"³

² LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Bern 2011, Art. 240c N 12

³ a.a.O.

Für geerbte Steuerschulden Erlass nur, wenn der Erbe selber einen Erlassgrund hat. Eines vorneweg: Die Erben haften nur im Rahmen des Erbteils für eine geerbte Steuerschuld. Darüber hinaus kann diese sie nicht belasten. Daher spielt es keine Rolle mehr, ob der Erblasser Anspruch auf einen Erlass gehabt hätte. Nur wenn der Erbe selber Anspruch auf Erlass hat, kommt daher ein Steuererlass in Frage.

Kein Erlass nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist für eine Steuerforderung ein Zahlungsbefehl zugestellt worden, tritt die Steuerverwaltung nicht mehr auf ein Erlassgesuch ein.

Kein Erlass für vorbehaltlos beglichene Steuerrechnungen. Art. 240a Abs. 4 Steuergesetz stellt eine befremdliche Regel auf: Wer die Teilrechnungen bezahlt, ohne einen Vorbehalt anzubringen, kann für die bezahlten Beträge keinen Erlass mehr verlangen. Der Vorbehalt muss allerdings nicht immer ausdrücklich angebracht werden, es kann aus den Umständen geschlossen werden, dass unter Vorbehalt bezahlt wurde. Dies ist der Fall,

- wenn nach Einreichen des Erlassgesuchs Zahlungen geleistet werden,
- wenn eine Person Zahlungen leistet, die "Zuschüsse nach Dekret" bezieht ([Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen](#); BSG 866.1),
- unter Umständen auch wenn unmittelbar vor Bezahlung der Steuerforderung ein Darlehen dafür aufgenommen wurde,
- wenn Quellensteuern bezahlt werden,
- wenn die Begleichung der Steuerforderung durch eine Verrechnungserklärung der Behörde erzwungen wurde.⁴

DER ABLAUF DES ERLASSVERFAHRENS

Steuererlassgesuch. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen, begründeten Erlassgesuchs. Die Belege, welche für die Beurteilung des Gesuchs nötig sind, werden beigelegt. Dazu gehört sicher ein Haushaltsbudget mit Belegen. Das Gesuch wird bei der Gemeinde eingereicht.

Im Gesuch muss genau umschrieben werden, für welche Forderungen und für welche Steuerjahre der Erlass beantragt wird. In der Regel wird der Erlass für die Gemeinde-, Kirchen-, Kantons- und die direkte Bundessteuer verlangt.

Inkassostopp. Die Gesuchseinreichung löst in der Regel einen Inkassostopp aus.

Entscheid. Die Gemeinde und der Kanton eröffnen den Entscheid über das Steuererlassgesuch gemeinsam. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie abweichend voneinander entscheiden. Lehnt nur die Gemeinde das Gesuch ab, so kann die gesuchstellende Person verlangen, dass sie den Entscheid begründet.

Beschwerdeverfahren. Der Entscheid über das Erlassgesuch kann direkt mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden – die Einsprache entfällt. Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen. Anschliessend kann das Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angerufen werden.

⁴ LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Bern 2011, Art. 240a N 8

DER STEUERNACHLASS**DIE STEUERSCHULDEN IM AUSSERGERICHTLICHEN NACHLASSVERFAHREN****Art. 48 Bezugsverordnung (BEZV; [BSG 661.733](#))****Aussergerichtlicher Nachlassvertrag**

¹ Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugestimmt werden, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der Forderungen der übrigen gleichrangigen Gläubiger der 3. Klasse (Art. 219 SchKG [SR 281.1]) ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

² Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen (Art. 333 SchKG [SR 281.1]) kann wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt werden.

³ Das Ziel einer dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person muss mit dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag erreicht werden können.

⁴ In der Regel erfolgt die Zahlung der Nachlassdividende innerhalb von 30 Tagen nach Zustandekommen des aussergerichtlichen Nachlasses.

Die Steuerverwaltung kann einer Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag zustimmen, wenn mindestens die Hälfte der nicht privilegierten Gläubiger, welche mindestens die Hälfte der übrigen Forderungen vertritt, zugestimmt hat. Damit sollen Nachlassvertragslösungen ermöglicht werden, bei denen ein Teil der Gläubiger nicht mitmacht.

Für seriöse Schuldenberatungsstellen ist die Zustimmung der Gesamtheit der Gläubiger praktisch immer eine zwingende Bedingung für das Zustandekommen der Lösung. In ganz seltenen Fällen kommt es vor, dass ein einzelner Gläubiger, der hartnäckig nicht zustimmen will, aus dem Nachlassvertrag ausgeschlossen und zu hundert Prozent befriedigt wird. Dies ist aber nur zulässig, wenn sämtliche übrigen Gläubiger darüber informiert sind und dieser Lösung zugestimmt haben.

Die Bezugsverordnung sieht vor, dass die Dividende in der Regel innert 30 Tagen ab Zustandekommen des Nachlassvertrags bezahlt wird. Ausnahmsweise kann die Steuerverwaltung Lösungen zustimmen, bei denen die Dividende in maximal 36 Monaten abgestottert wird. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. die Sanierung wird durch eine Schuldenberatungsstelle durchgeführt;
2. die aktuelle Steuererklärung ist eingereicht und es besteht die Bereitschaft, die künftigen Steuererklärungen ebenfalls einzureichen;
3. die laufenden Steuerrechnungen werden während der Sanierungszeit pünktlich bezahlt;
4. es gibt eine Vereinbarung mit der Schuldenberatungsstelle und die Steuerverwaltung bekommt eine Kopie davon.⁵

⁵ LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Bern 2011, Art. 238 N 38

DIE STEUERSCHULDEN IM GERICHTLICHEN NACHLASSVERTRAG

Die Steuerverwaltung pflegt im Grundsatz zu Offerten in gerichtlichen Nachlassvertragsverfahren nicht Stellung zu nehmen. Sie nimmt nur Stellung, wenn ihre Stellungnahme für die Erreichung des Gläubigerquorums nötig ist. In der Schuldenberatung für Private wird diese Ausnahme wohl zur Regel: Die Steuerforderung macht oft einen bedeutenden Teil des Schuldenbergs aus, so dass das Nachlassvertragsverfahren ohne Zustimmung der Steuerverwaltung zum Scheitern verurteilt ist.

Im Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz wird die Ansicht vertreten, dass die Steuerforderung, welche bis zur Bestätigung des Nachlassvertrags fällig wird, vom Nachlassvertrag erfasst wird. Ferner wird die Auffassung vertreten, dass nicht angemeldete Steuerbeträge verfallen.⁶

DER RÜCKKAUF VON VERLUSTSCHEINEN

Für den Rückkauf von Verlustscheinen durch den Steuerschuldner gelten die oben umschriebenen Regeln zum Erlass und zum Nachlass nicht. Es kommt also beispielsweise nicht auf die Gleichbehandlung der Gläubiger an. Bei Entscheid über eine Offerte für den Rückkauf eines Verlustscheins wird bloss abgewogen, wie sie sich zu späteren Inkassochancen verhält.

Wenn die Teilrechnungen zu hoch ausgefallen und gleichwohl bezahlt worden sind, erstattet die Steuerverwaltung den überschüssigen Betrag nicht, sondern sie verrechnet den Überschuss mit den Verlustscheinen, die sie in ihrem Besitz hat. Bei Pfändungsverlustscheinen kann die Verrechnungserklärung nicht angefochten werden. Anders sieht es aus, wenn die Steuerverwaltung einen Konkursverlustschein in den Händen hat. Gemäss Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz zeigt die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen ihre Verrechnungsabsicht an und setzt ihm eine Frist zur Erhebung der Einrede des mangelnden neuen Vermögens.⁷

DIE TEILRECHNUNGEN

Wer sein Haushaltsbudget im Gleichgewicht halten will, hat den gesunden Reflex, Rechnungen von seriösen Gläubigern wenn möglich auf den Termin hin zu begleichen, schon nur, weil bei verspäteter Zahlung ein Verzugszins belastet werden könnte. Grundsätzlich ist dieser Reflex natürlich auch bei Teilrechnungen der Steuerverwaltung am Platz.

Es gibt Situationen, in denen man die Teilrechnungen nicht unbesehen bezahlen sollte:

- Wenn die Steuerverwaltung im Besitz von Verlustscheinen ist und sich abzeichnet, dass die Teilrechnungen gegenüber der zu erwartenden Schlussrechnung zu hoch sind, sollte man die Teilrechnungen nur dann im vollen Umfang bezahlen, wenn man der Steuerverwaltung die Gelegenheit geben will, den Überschuss mit dem Verlustschein zu verrechnen.
- Ist die steuerpflichtige Person so knapp bei Kasse, dass ein Erlassgesuch eingereicht werden soll, so sollten die Teilrechnungen (so weit sie überhaupt bezahlbar sind) nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eines Erlassgesuchs bezahlt werden.

© Berner Schuldenberatung 2012

⁶ LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Bern 2011, Art. 238 N 33

⁷ LEUCH/KÄSTLI/LANGENEGGER: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Bern 2011, Art. 244 N 21